



## VOLKSABSTIMMUNG VOM 25. NOVEMBER 2012

### ERLÄUTERUNGEN DES STADTRATES

- 1 Volksinitiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang»
- 2 Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Uster (Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf den 1. Januar 2013)



## DARÜBER WIRD ABGESTIMMT

### **Volksinitiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang»**

**Erste  
Vorlage**

Die Volksinitiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang» fordert im Sinne einer allgemeinen Anregung, dass der Niveauübergang Winterthurerstrasse mit den drei Gleisen der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) aufzuheben ist und durch eine Unterführung mit zwei Fahrbahnen für den Strassenverkehr und beidseits baulich abgetrennten Velo- und Fusswegen ersetzt wird. Die Realisierung der Unterführung soll zusammen mit dem Kanton Zürich und den SBB – unabhängig einer allfälligen Strasse «Uster West» – erfolgen.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Uster haben darüber zu entscheiden, ob sie grundsätzlich einer Unterführung Winterthurerstrasse zustimmen oder diese ablehnen.

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–11
Meinung der Mehrheit des Gemeinderates	Seiten	11–12
Meinung der Minderheit des Gemeinderates	Seiten	12–14
Meinung des Stadtrates	Seiten	14–15
Meinung des Initiativkomitees	Seiten	15–18
Bemerkungen des Stadtrates zur Meinung des Initiativkomitees	Seiten	19–20
Abstimmungsempfehlung	Seite	20

---

## **Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Uster (Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbe- hörde auf den 1. Januar 2013)**

## **Zweite Vorlage**

Am 1. Januar 2013 tritt die am 19. Dezember 2008 von der Bundesversammlung im Bereich Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht beschlossene Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Kraft. Eine Folge davon ist, dass die heutigen Vormundschaftsbehörden durch selbständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst werden. Die heutige, 7 Mitglieder umfassende Sozialbehörde der Stadt Uster besorgt sowohl das Sozialhilfe- wie auch das Vormundschaftswesen. Aufgrund des Wegfalls des Vormundschaftsbereichs soll die Sozialbehörde neu nur noch 5 Mitglieder haben. Sodann ist der Aufgabebereich der Sozialbehörde neu zu definieren und auch die Konstituierungskompetenz der Sozialbehörde ist anzupassen. Diese Änderungen bedingen eine Teilrevision der Gemeindeordnung, worüber die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Uster zu entscheiden haben.

Informationen zur Vorlage	Seiten	21–25
Abstimmungsempfehlung	Seite	25

## ERSTE VORLAGE

### **Volksinitiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang»**

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Volksinitiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang»

#### 1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

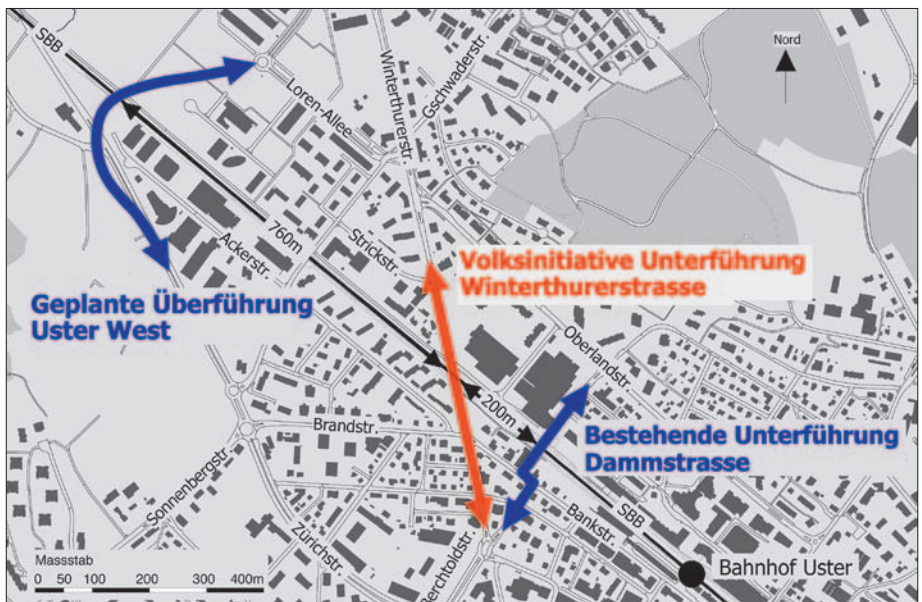
Am 18. Juni 2008 wurde die Volksinitiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang» eingereicht. Der Gemeinderat unterstützte die Initiative und beschloss die Ausarbeitung des Vor- und Bauprojekts. Hierfür bewilligte der Gemeinderat einen Kredit von 470 000 Franken.

Anfangs 2011 konnte das Vorprojekt fertiggestellt und dem Kanton zur Vorprüfung vorgelegt werden. Dieser verlangte daraufhin eine starke Überarbeitung des Vorprojekts – insbesondere hinsichtlich einer Vergrösserung des Betrachtungsperimeters von 250 auf 1450 Meter. Für die Überarbeitung dieses Vorprojekts und Erarbeitung des Bauprojekts beantragte der Stadtrat beim Gemeinderat einen Nachtragskredit von 240 000 Franken. Am 4. Juni 2012 lehnte der Gemeinderat mit 30 zu 3 Stimmen den Nachtragskredit ab, weshalb die Volksinitiative zur Abstimmung gelangt.

Das Initiativkomitee schätzt die Kosten für den Bau (Projektlänge 250 Meter) auf 10,7 Millionen Franken. Die Grobkostenschätzung der Stadt Uster, unter Einbezug der Stellungnahmen des Kantons, beläuft sich hingegen auf ca. 24,5 Millionen Franken (Projektlänge 1450 Meter).

Die Winterthurerstrasse befindet sich im Eigentum des Kantons. Eine Unterführung würde somit auf dem Hoheitsgebiet des Kantons zu liegen kommen. Der Kanton zieht eine Unterführung jedoch nur dann in Betracht, wenn die projektierte Strasse «Uster West» nicht realisiert werden kann. Eine diesbezügliche Abstimmung im Kantonsrat wird noch 2012 erwartet. Im August

2012 beantragte die vorberatende kantonsrätliche Kommission Planung und Bau dem Kantonsrat mit 11 zu 4 Stimmen, dem Kredit von 21 Millionen Franken für den Bau der Strasse «Uster West» zuzustimmen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission folgt. Die Kosten von 21 Millionen Franken für die Strasse «Uster West» würden dann vollumfänglich vom Kanton übernommen werden.



Übersichtsplan

Im Falle einer Annahme der vorliegenden Volksinitiative würde die Stadt Uster das Projekt Unterführung Winterthurerstrasse fertig ausarbeiten. In einem der nächsten Schritte müsste eine weitere Volksabstimmung in Uster für eine Bewilligung des Baukredits von voraussichtlich 24,5 Millionen Franken erfolgen. Diese Kosten wären, sofern «Uster West» gebaut wird, von der Stadt Uster zu tragen. Ein Beitrag des Kantons kann in diesem Fall nicht erwartet werden. Ein Baubeginn innert weniger Jahre wäre nicht gegeben.

Die Mehrheit des Gemeinderates empfiehlt, die Volksinitiative abzulehnen. Eine Minderheit des Gemeinderates empfiehlt, die Volksinitiative anzunehmen.

Der Stadtrat empfiehlt, die Volksinitiative abzulehnen.

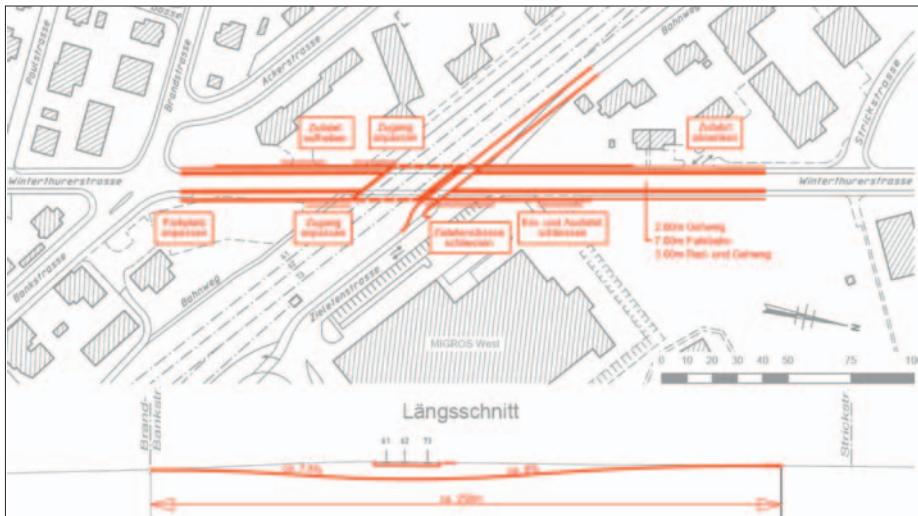
## 2. DIE VORLAGE IM DETAIL

### 2.1. Ausgangslage

Am 18. Juni 2008 wurde die Volksinitiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang» eingereicht. Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Uster reichen folgende Volksinitiative als allgemeine Anregung ein:

1. Der Niveauübergang Winterthurerstrasse mit den drei Gleisen der SBB ist aufzuheben und durch eine Unterführung mit zwei Fahrbahnen für den Strassenverkehr und beidseits baulich abgetrennten Velo- und Fusswegen zu ersetzen.
2. Die Stadt Uster wird beauftragt, in einer ersten Priorität zusammen mit dem Kanton und den SBB, unabhängig einer allfälligen Strasse «Uster West», die Unterführung zu erstellen.
3. Die Stadt Uster sorgt dafür, dass mit den Bauarbeiten spätestens zwei Jahre nach Annahme der Volksinitiative begonnen werden kann.»



Unterführungsprojekt: Situationsplan und Längsschnitt gemäss Initiativkomitee

Am 7. September 2009 nahm der Gemeinderat vom Zustandekommen und dem Inhalt der «Volksinitiative für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang» Kenntnis. Des Weiteren nahm er von der Teilungültigkeit der Volksinitiative Kenntnis. Die Fristvorgabe gemäss Abs. 3 der Initiative wurde für ungültig erklärt.

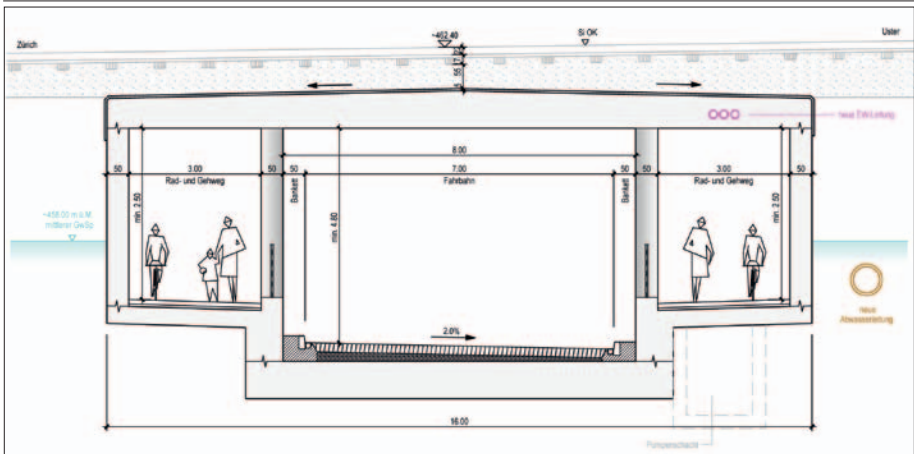
Der Gemeinderat unterstützte mit 19 zu 12 Stimmen die Initiative und bewilligte für die Ausarbeitung eines Vor- und Bauprojektes 470 000 Franken. Das Vorprojekt wurde am 30. März 2011 abgeschlossen und dem Kanton Zürich zur Stellungnahme zugestellt. Aufgrund der umfangreichen Auflagen des Kantons Zürich beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat für die Überarbeitung und Ergänzung des Vorprojektes und die Erstellung des Bauprojekts einen Nachtragskredit von 240 000 Franken. Am 4. Juni 2012 lehnte der Gemeinderat den für die Fertigstellung des Projektes erforderlichen Nachtragskredit mit 30 zu 3 Stimmen ab. Mit dieser Entscheidung ist der Gemeinderat von seinem ursprünglichen Entscheid, eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten zu lassen, abgerückt. Die Volksinitiative gelangt hiermit zur Abstimmung.

## **2.2. Projektvorlage**

### **a) Volksinitiative**

Das Initiativkomitee fordert eine Unterführung mit einer Fahrbahnbreite von sieben Metern und einem östlich angeordneten Rad- und Gehweg von drei Metern sowie einem westlich angeordneten Gehweg von zwei Metern Breite. Als Projektperimeter gibt das Komitee den Abschnitt der Winterthurerstrasse von der Kreuzung Strickstrasse bis zur Kreuzung Brand-/Bankstrasse vor (Projektlänge ca. 250 Meter). Das Initiativkomitee schätzt die Kosten für die Realisierung auf 10,7 Millionen Franken (Preisstand 2007).

Das Initiativkomitee verlangte nachträglich, dass die zwei Meter breite westliche Gehwegunterführung als Rad-/Gehwegunterführung mit drei Meter Breite – analog der Rad-/Gehwegunterführung Dammstrasse – zu projektieren ist.



Unterführungsprojekt: Querschnitt gemäss Initiativkomitee

## b) Vorprojekt Stadt Uster

Die Stadt Uster erarbeitete basierend auf der Volksinitiative ein entsprechendes Vorprojekt und reichte dieses dem Kanton Zürich als Eigentümer der Winterthurerstrasse zur Vorprüfung ein. Der Kanton prüfte das Vorprojekt unter Einbezug der betroffenen Fachstellen und verlangte in der Folge eine Überarbeitung des Vorprojektes in wesentlichen Teilen.

Einerseits ist der Betrachtungsperimeter des Projekts von der Kreuzung Haberweid-/Winterthurerstrasse bis zur Zürichstrasse (Nashornkreisel) zu erweitern. Dadurch vergrössert sich die Projektlänge von ca. 250 Meter auf rund 1450 Meter. Andererseits stellt eine Unterführung Winterthurerstrasse eine wesentliche Änderung gegenüber der heutigen Situation dar. Zudem kommt die Unterführung in das Grundwasser zu liegen. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere hinsichtlich Verkehr und Grundwasser erforderlich. Die beiden Knoten Winterthurer-/Bank-/Brandstrasse und Winterthurer-/Oberlandstrasse sind auszubauen, sodass die Situation für sämtliche Verkehrsteilnehmenden nachhaltig verbessert wird. Die Zufahrt zu Migros West wird nur noch über die Oberlandstrasse möglich sein. Mit einer Unterführung Winterthurerstrasse ist anzunehmen, dass sich der Verkehr einerseits neu auf der Berchtoldstrasse staut und andererseits noch mehr Verkehr über die Bankstrasse ins Zentrum von Uster dringt. Zudem ist auf der Winterthurer- und Berchtoldstrasse mit einer verkehrlichen Mehrbelastung von bis zu 150 Prozent zu rechnen, was die Zentrumsentwicklung (Zeughausareal bis Bahnhofstrasse) stark beeinträchtigen würde. Massnahmen mittels Kreisbauwerken und Lichtsignalanlagen müssten für alle Strassenkreuzungen geprüft werden.



Weiter sind entlang der Winterthurerstrasse von der Haberweid- bis zur Oberlandstrasse Lärmschutzmassnahmen zugunsten der Anwohnerinnen und Anwohner vorzunehmen. Die Breite des ostseitigen Rad- und Gehweges muss im Bereich der Unterführung von drei auf vier Meter verbreitert werden, damit das zu erwartende Velo- und Fussgängeraufkommen bewältigt werden kann. Für den Fall, dass die Winterthurerstrasse eine Hauptverkehrsstrasse mit einem dementsprechend hohen Verkehrsaufkommen bleibt – dies ist dann der Fall, wenn die Strasse «Uster West» nicht erstellt wird – ist die Strassenbreite der Winterthurerstrasse, zwischen Bank- bis Berchtoldstrasse, auf ca. 150 Metern von sechs auf sieben Meter zu verbreitern.

Die Grobkostenschätzung für das vom Kanton geforderte Projekt beträgt ca. 24,5 Millionen Franken (Preisstand 2011). Darin enthalten ist der angepasste Projektperimeter Kreuzung Haberweid-/Winterthurerstrasse bis Zürichstrasse (Nashornkreisel) inklusive Landerwerb, jedoch exklusiv Lärmschutzmassnahmen entlang der Winterthurerstrasse und exklusiv allfälliger flankierender Verkehrsmassnahmen. Die Höhe der Kosten für Lärmschutzmassnahmen entlang der Winterthurerstrasse schätzt die Fachstelle Lärmschutz des Kantons auf 300 000 Franken für Schallschutzfenster und auf 900 000 Franken für Schallschutzwände. Allfällige flankierende Verkehrsmassnahmen im Zentrum wären zudem im Rahmen des Bauprojektes noch zu erarbeiten. Die Kostenbeteiligung der SBB an die Unterführung Winterthurerstrasse würde aufgrund der Kosteneinsparung für den Unterhalt des Bahnübergangs etwa 100 000 Franken betragen.

Aufgrund dieser neu gesetzten Rahmenbedingungen durch den Kanton Zürich ist das Vorprojekt noch zu überarbeiten. Die Mehraufwendungen für die Projektbearbeitung bis und mit Bauprojekt inklusive Umweltverträglichkeitsbericht würden sich auf 240 000 Franken belaufen.

Der Gemeinderat lehnte am 4. Juni 2012 diesen Nachtragskredit in der Höhe von 240 000 Franken mit 30 zu 3 Stimmen ab.

### **c) Geplante Strasse «Uster West»**

Gestützt auf den kantonalen Verkehrsrichtplan plant der Kanton Zürich zusammen mit der Stadt Uster zur Lösung der Verkehrsprobleme im Westen von Uster das Projekt «Uster West». Dieses sieht eine Strassenüberführung über die SBB-Gleise westlich der Winterthurerstrasse vor. Mit der Realisierung von «Uster West» ist auf der Sonnenbergstrasse mit einem leicht höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen. Aus diesem Grund wurde für die

Sonnenbergstrasse ein Projekt erarbeitet, welches eine quartierverträgliche Verkehrserschliessung sicherstellt. Der Baubeginn an der Sonnenbergstrasse ist für das Jahr 2013 vorgesehen. Dank geeigneter Massnahmen schafft das kantonale Projekt «Uster West» somit eine gute Alternative zum bestehenden Bahnübergang der Winterthurerstrasse. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung der kantonalen Fachstellen zeigte, dass das Projekt «Uster West», unter Berücksichtigung der Auflagen, umweltverträglich realisiert werden kann. Der Kanton Zürich hält zudem fest, dass eine Unterführung Winterthurerstrasse nur dann von Interesse für den Kanton sein wird, wenn die geplante Strasse «Uster West» nicht realisiert werden kann. Der Entscheid über die Realisierung der Strasse «Uster West» sollte noch 2012 vom Kantonsrat gefällt werden. Die kantonsrätliche Kommission Planung und Bau beantragte im August 2012 dem Kantonsrat mit 11 zu 4 Stimmen, dem Kredit von 21 Millionen Franken für den Bau der Strasse «Uster West» zuzustimmen.

Eine gleichzeitige Erarbeitung und Beschlussfassung über beide Projekte ist für den Kanton ausgeschlossen. Eine Projekterarbeitung Unterführung Winterthurerstrasse durch die Stadt Uster wäre indes möglich, wenn sie Risiko und Kosten selber trägt.

Im Falle einer Annahme der Volksinitiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang» müssten für deren Umsetzung die rechtlichen Voraussetzungen noch geschaffen werden. Eine Revision des kantonalen und regionalen Richtplanes wäre gemäss kantonalen Gesetzgebung notwendig. Für eine Bewilligung des Baukredits von voraussichtlich 24,5 Millionen Franken wäre eine weitere Volksabstimmung in Uster erforderlich. Ein Baubeginn innert weniger Jahren wäre damit nicht gegeben.

### **3. Vorgehen bei einem «Ja» bzw. einem «Nein»**

Bei der vorliegenden Abstimmung geht es darum, zu einer Unterführung Winterthurerstrasse grundsätzlich «Ja» oder «Nein» zu sagen.

Bei einem «Ja» wird die Stadt Uster, nach Freigabe des Projektierungskredites durch den Gemeinderat, das Vorprojekt Unterführung Winterthurerstrasse überarbeiten und das Bauprojekt inklusive Umweltverträglichkeitsbericht fertig stellen. Mit Zustimmung des Stadtrates sollen die Ingenieurleistungen für die Planaufgabe und die Ausschreibung vergeben und durchgeführt werden. Danach ist das Projekt durch den Kanton festzusetzen. Mit der Ausschreibung der Bauarbeiten wird der definitive Baukredit bestimmt. In einer weiteren Volksabstimmung werden die Stimmberechtigten von Uster einge-

laden, über die Freigabe des Baukredits für die Erstellung der Unterführung Winterthurerstrasse abzustimmen. Sollten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch dieser Abstimmungsvorlage zustimmen und sich für eine Unterführung Winterthurerstrasse aussprechen, wird das Projekt auf Kosten der Stadt Uster zusammen mit den zuständigen Ämtern des Kantons Zürich sowie den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) umgesetzt. Weiter müssten für die Realisierung der Unterführung Winterthurerstrasse die rechtlichen Voraussetzungen noch geschaffen werden. Ein Baubeginn innert weniger Jahren wäre nicht gegeben.

Bei einem «Nein» könnten sich der Kanton Zürich und die Stadt Uster ganz auf die geplante Strasse «Uster West» konzentrieren. Der Entscheid über die Realisierung der Strasse «Uster West» wird voraussichtlich vom Kantonsrat noch 2012 gefällt. Die vorberatende kantonsrätliche Kommission Planung und Bau beantragte im August 2012 dem Kantonsrat mit 11 zu 4 Stimmen, dem Kredit von 21 Millionen Franken für den Bau der Strasse «Uster West» zuzustimmen. Aufgrund dieses klaren Stimmenverhältnisses kann davon ausgegangen werden, dass der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission folgt. Entscheidet sich der Kantonsrat entgegen der Empfehlung der vorberatenden Kommission gegen «Uster West», müsste die verkehrsplanerische Situation im Westen von Uster erneut überprüft werden. Zu diesem Zeitpunkt könnte dann auch eine Unterführung Winterthurerstrasse zusammen mit dem Kanton und unter dessen finanzieller Beteiligung in Betracht gezogen werden.

### 3. MEINUNG DER MEHRHEIT DES GEMEINDERATES

#### **Ein städtebauliches, verkehrs- und finanzpolitisches Desaster**

Eine Unterführung Winterthurerstrasse würde eine attraktive Zentrumsentwicklung verunmöglichen und eine städtebauliche Wunde mitten ins bebaute Gebiet reissen. Und die ca. 24,5 Millionen Franken, die das Bauwerk kostet, wären eine Steuergeldverschleuderung sondergleichen.

Das Bauwerk würde zweifelsohne mehr Verkehr anziehen und diesen direkt auf die Berchtoldstrasse lenken, welche östlich des Zeughauses vorbeiführt. Also genau an den Ort, wo wir das Zentrum entwickeln und das neue Kulturzentrum bauen möchten. Dieses können wir mit dem übrigen Stadtzentrum nur dann verbinden, wenn wir nicht noch mehr Verkehr auf die Berchtoldstrasse leiten. Im Gegenteil: Wir sollten versuchen, die Berchtoldstrasse soweit wie möglich vom motorisierten Individualverkehr zu entlasten, damit diese

quasi ein Teil des Vorplatzes des Kulturzentrums werden kann. Es wäre ein absoluter Unsinn, ein attraktives Zentrum zu fordern und gleichzeitig die Unterführung Winterthurerstrasse zu bauen.

Die Unterführung Winterthurerstrasse würde eine tiefe Wunde in die Stadt reissen. Durch die Rampen könnte die Strasse auf einem langen Abschnitt nicht gequert werden. Beispielsweise vor dem Migros Uster West, welcher sich als wichtiger Pol fürs Quartier Uster West etabliert hat. Strassenrampen lassen sich nicht ins bebaute Umfeld integrieren. Das wissen wir. Uster hat mit der 4-spurigen Zürichstrasse bereits genügend Erfahrungen mit stadttrennenden Strassen gemacht. Diesen Fehler müssen wir nicht nochmals wiederholen.

Wenn wir an einem anderen Ort nicht sparen möchten, müssten wir alleine wegen dieser unnötigen Investition von ca. 24,5 Millionen Franken den Steuerfuss um 3 Prozente erhöhen. Weiter ist wichtig zu wissen, dass die Winterthurerstrasse eine Kantonsstrasse ist und der Kanton (u.a. mit der Strasse Uster West) seine eigene Verkehrsplanung schon gemacht hat. Es wäre finanzpolitischer Unsinn, wenn die Stadt Uster mit eigenen Steuergeldern nun den Bau einer Unterführung auf einer Kantonsstrasse finanzieren würde. Der Kanton – der für seine Strassenbauten über einen Strassenfonds verfügt – würde sich die Hände reiben. Und die Ustermer Bevölkerung sich die Augen: Denn das Geld, das wir unnötigerweise für die Winterthurerstrasse ausgeben, würde dann für dringend nötige Investitionen wie beispielsweise für das Schulhaus Krämeracker, das neue Kulturzentrum, die Erweiterung des Hallenbads und weiteres fehlen. Die Unterführung Winterthurerstrasse wäre ein finanzpolitischer Irrsinn.

Man kann es drehen und wenden wie man will: eine Unterführung Winterthurerstrasse wäre eine Fehlinvestition, nicht nur unnötig, sondern richtig falsch.

**Sagen Sie deshalb NEIN zur Initiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang».**

#### 4. MEINUNG DER MINDERHEIT DES GEMEINDERATES

Am 18. Juni 2008 wurde die Volksinitiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang» eingereicht. Der Gemeinderat unterstützte die Initiative und der Stadtrat wurde beauftragt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Der Kanton machte umfangreiche Auflagen geltend, so dass eine Ergänzung des Bauprojekts notwendig wurde.

---

Der Gemeinderat lehnte den Nachtragskredit ab. Deshalb können wir über die Initiative, die von der SD, SVP/EDU und den Grünen unterstützt wird, abstimmen.

Die Unterführung bei der Winterthurerstrasse ist unabhängig vom Bau der Überführung Uster West notwendig.

Sollte Uster West und die Moosackerstrasse zur Entlastung der Stadt vom Durchgangsverkehr wirklich gebaut werden, braucht es die Unterführung Winterthurerstrasse trotzdem. Eine vernünftige und vom Initiativkomitee vorgeschlagene Unterführung dient dem innerstädtischen Verkehr bzw. dem Zugang zum Zentrum. Damit kann wenigstens einer von acht Bahnübergängen in der Stadt Uster aufgehoben werden.

Dank der Unterführung können lange Umwege für den Zulieferdienst im Zentrum vermieden werden. Die Unterführung «Dammstrasse» kann diese Aufgabe nicht übernehmen, weil sie in der Höhe bewusst eingeschränkt wurde. Diese Einschränkung der Höhe verursacht enorme Kosten, müssen doch die Sonderfahrzeuge der Blaulichtorganisationen in Uster für teures Geld angepasst werden.

Die Unterführung dient der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und aller Verkehrsträger. Die Winterthurerstrasse ist eine Kantonsstrasse und damit ist der Kanton für die Finanzierung, den Bau und den Betrieb verantwortlich. Sollte der Kanton die Variante Uster West bauen, wird die Winterthurerstrasse zur Gemeindestrasse abklassiert. Damit wäre die Stadt Uster verantwortlich für den Bau und den Betrieb der Unterführung. In diesem Falle sind die Kosten für die Stadt Uster wesentlich günstiger, da die umfangreichen Auflagen des Kantons hinfällig werden. Das Initiativkomitee rechnet mit 10,7 Mio. Franken.

Es ist unbestritten, dass der öffentliche Verkehr (Schiene wie Busbetrieb) zunehmen wird. Auch der Verkehr in der Stadt und Region wird langfristig anwachsen. Nur eine Überführung Uster West und eine in der Höhe eingeschränkte Unterführung Dammstrasse genügen in keinem Fall. Die Unterführung Winterthurerstrasse ist zwingend notwendig. Sie wird als Ergänzung zur Überführung Uster West und der Unterführung Dammstrasse keinen Mehrverkehr generieren.

Die ungewöhnlich langen Schliesszeiten der Barrieren sind für die Bevölkerung und das Gewerbe in Uster unzumutbar. Die Kosten der im Stau stehenden Fahrzeuge rechtfertigen in jedem Fall die Kosten für einen Bau der Unterführung.

Ohne Unterführung Winterthurerstrasse werden die Kolonnen vor der Barriere noch länger. Die Verstopfung der Unterführung Dammstrasse wird noch weiter zu nehmen. Es wird für Busse und Blaulichtorganisationen noch schwieriger, durch zu kommen.

**Sagen Sie deshalb JA zur Initiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang».**

## 5. MEINUNG DES STADTRATES

Eine Unterführung an der Winterthurerstrasse ist für den Kanton kein Thema. Die kantonsrätliche Kommission Planung und Bau steht mit 11 zu 4 Stimmen hinter dem Strassenprojekt «Uster West» und spricht sich somit indirekt gegen eine Unterführung Winterthurerstrasse aus. Auch der Stadtrat stuft den Bau der Unterführung Winterthurerstrasse als verkehrsplanerisch ungeeignet ein. Ziel der städtischen Verkehrspolitik war und ist es, die durch den verdichteten S-Bahn-Verkehr resultierende Trennwirkung der Bahnlinie zu verringern und gleichzeitig den Nord-Süd-Verkehr mit der Strasse «Uster West» zu verflüssigen, das Zentrum und die Wohngebiete vom Durchgangsverkehr zu entlasten und die langen Wartezeiten vor den Barrieren im Westen der Stadt zu eliminieren. Mit einer Unterführung Winterthurerstrasse würde der Verkehr jedoch direkt ins Zentrum geleitet, was neben Lärm auch zu mehr Staus im Zentrum und somit zu einer höheren Luftverschmutzung führen würde. Der zu erwartende Mehrverkehr und die damit verbundene notwendige Verbreiterung der Winterthurerstrasse zwischen Bank- und Berchtoldstrasse hätten negative Auswirkungen auf die Zentrumsentwicklung. Das zukünftige Zentrum von Uster wäre zweigeteilt. Aus diesen Gründen steht der Stadtrat geschlossen hinter der neuen, überkommunalen Strasse «Uster West».

Wie eine Zweckmässigkeitsbeurteilung des Kantons Zürich zudem zeigte, ist eine Überführung natur- und umweltverträglicher als eine Unterführung, welche das Grundwasser stark tangieren würde. Aus Rücksicht auf die geologischen und hydrologischen Verhältnisse und das nahe gelegene Naturschutzgebiet entschied sich der Kanton Zürich und der Stadtrat Uster daher gegen eine Unterführung Winterthurerstrasse und für die Überführung «Uster West». Dank flankierender Massnahmen zugunsten des Natur- und Umweltschutzes und verkehrlichen Optimierungen entspricht das Projekt «Uster West» den Vorschriften über den Schutz der Umwelt.

Neben der guten Umweltverträglichkeit spricht für die Strasse «Uster West» somit auch die starke Lärmmentlastung für die Anwohnerinnen und Anwohner der Winterthurerstrasse. Die Unterführung würde eine grosse Lärmbelastung entlang der Winterthurerstrasse verursachen, was für die Anwohnenden eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität mit sich bringen würde. Im Gestaltungsplan Loren hingegen wurde festgehalten, dass alle Bauten entlang der Strasse «Uster West» auf die geplante Hauptverkehrsstrasse vorbereitet werden müssen. Lärmschutzmassnahmen wurden somit bereits bei allen Gewerbe- und Wohnbauten entlang der Strasse «Uster West» bei deren Realisierung umgesetzt. Bei einer Unterführung Winterthurerstrasse hingegen müssten die Gebäude mit Schallschutzfenstern und Schallschutzwänden nachgerüstet werden, da bereits zum heutigen Zeitpunkt an dieser stark befahrenen Einfallsachse gemäss Berechnungen der kantonalen Fachstelle Lärmschutz bei über 40 Ein- oder Mehrfamilienhäusern die zulässigen Lärmwerte (Immissionsgrenzwerte) überschritten werden. Bei mehreren Liegenschaften ist sogar der Alarmwert erreicht resp. überschritten. Mit dem Bau von «Uster West» könnte die heute lärmgeplagte Bevölkerung entlang der Winterthurerstrasse nachhaltig entlastet werden.

Schliesslich läge eine Unterführung Winterthurerstrasse nur 200 Meter westlich der bereits bestehenden Unterführung Dammstrasse. Die Verkehrsströme der Winterthurer- und Dammstrasse würden sich folglich auf der Berchtoldstrasse vereinen, was den Stau und damit die Wartezeiten lediglich von der Barriere zum Bambus- bzw. Nashornkreisel verschieben würde. Eine Unterführung Winterthurerstrasse ist daher keine adäquate verkehrsplanerische Lösung. Der Stadtrat empfiehlt einstimmig, die Volksinitiative abzulehnen.

**Sagen Sie deshalb NEIN zur Initiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang».**

## 6. MEINUNG DES INITIATIVKOMITEES

### **Bahnübergang Winterthurerstrasse: Ein seit Jahrzehnten, ungelöstes Ustermer Verkehrsproblem**

Pro Stunde kreuzen 16 reguläre S-Bahn-Züge die Winterthurerstrasse. Dadurch sind die Schliesszeiten der Barrieren gezwungenermassen enorm lang. Sie betragen mehr als 45 Minuten pro Stunde. Das ist unhaltbar.

## **Uster ist Barrierenstadt**

In Uster existieren zahlreiche Bahnübergänge mit Barrieren:

- Zürichstrasse Werrikon
- Gschwaderstrasse
- Winterthurerstrasse
- Brunnenstrasse
- Kreuzstrasse
- Wermatswilerstrasse
- Talweg
- Aathalstrasse Oberuster
- Einige weitere Fussgängerübergänge.

## **Dammstrasse: einzige Bahnquerung ohne Barrieren**

Die Unterführung Dammstrasse ist die einzige barrierefreie Querung. Der grösste Teil des bahnquerenden Verkehrs in Uster benützt die Dammstrassenunterführung. Dadurch wird diese sehr stark belastet. Staukolonnen sind die Folge.

Die Durchfahrtshöhe der Unterführung beträgt lediglich 3.25 Meter. Das ist zu niedrig für «normale» Feuerwehrautos und Lastwagen. Die Feuerwehr Uster musste deshalb Spezialanfertigungen einkaufen. Ein teurer Spass auf Kosten der Steuerzahler. Es blieb auch schon mancher Lastwagen in der Unterführung hängen – mit entsprechendem Verkehrschaos in ganz Uster.

## **Feuerwehr und Notfalldienste stecken in der Dammstrasse fest – Wer übernimmt die Verantwortung?**

Die Feuerwehr bekommt die Überlastung der Dammstrasse drastisch und unangenehm zu spüren. Bei Einsätzen aus dem Feuerwehrdepot an der Dammstrasse muss sie jeweils immer bangen, ob sie durch den dichten Verkehr in der Dammstrasse kommt. Dasselbe gilt auch für alle anderen Notfalldienste wie Sanität, Polizei und Notärzte. Wer übernimmt die Verantwortung dafür, dass infolge verstopfter Dammstrasse und geschlossener Barrieren Menschen und Tiere zu Schaden kommen, weil die Notfallfahrzeuge nicht rechtzeitig zum Einsatzort gelangen können?



### **Entlastung der Dammstrasse dringend**

Um ein reibungsloses Funktionieren des Strassennetzes in Uster garantieren zu können, ist eine Entlastung der Dammstrassenunterführung unerlässlich.

### **Kosten vertretbar**

Aufgrund der Initiative liess die Stadt Uster ein Projekt für eine Unterführung Winterthurerstrasse ausarbeiten. Die Kosten sehen folgendermassen aus:

Landerwerb	1.30 Mio. Fr.
Baukosten	10.20 Mio. Fr.
Beleuchtung	0.25 Mio. Fr.
Nebendarbeiten	0.25 Mio. Fr.
Unvorhergesehenes	1.10 Mio. Fr.
<b>Total exkl. Mehrwertsteuer</b>	<b>13.10 Mio. Fr.</b>

### **Winterthurerstrasse ist Kantonsstrasse – Finanzierung der Unterführung durch Kanton**

Gemäss gültigem kantonalen Verkehrsrichtplan ist die Winterthurerstrasse eine Kantonsstrasse. Somit ist auch der Kanton für die Finanzierung von Bau und Betrieb der Winterthurerstrasse und damit der Unterführung zuständig.

### **Unterführung: einzig richtige Lösung**

Es ist unabdingbar eine weitere barrierefreie Bahnquerung zu schaffen. Dabei drängt sich die Unterführung Winterthurerstrasse geradezu auf. Sie ist topografisch geeignet und erfüllt in idealer Weise die Zielsetzung eines logischen Verkehrskonzeptes (Führung des Verkehrs vom A 53-Anschluss Uster-West zum Nashornkreisel).

### **Von einer Strassenunterführung profitieren alle Verkehrsteilnehmer**

Von einer Unterführung Winterthurerstrasse profitieren alle Verkehrsteilnehmer: Autofahrer, Busverkehr, Notfalldienste und auch Velofahrer und Fussgänger, denn neben der Strassenfahrbahn ist gemäss Initiative beidseits je ein baulich abgetrennter Fuss- und Radweg vorgesehen.

### **Winterthurerstrasse belastet keine neuen Wohnquartiere**

Der grosse Vorteil der Unterführung Winterthurerstrasse besteht darin, dass durch sie keine zusätzlichen Wohngebiete tangiert werden wie z.B. die dicht besiedelte Sonnenbergstrasse.

Mit der Unterführung Winterthurerstrasse werden die historisch gewachsenen Verkehrsachsen beibehalten. Der Verkehr, der direkt in die Stadt gelangen will resp. muss, wird direkt und ohne Umwege dorthin geleitet. Der Durchgangsverkehr wird beim Nashornkreisel genügend gedrosselt, dass kein Zusatzverkehr entstehen kann.

### **Für Gewerbe unhaltbar**

Durch die ungewöhnlich langen Schliesszeiten der Barrieren in Uster ist neben den normalen Verkehrsteilnehmern vor allem das Gewerbe sehr stark betroffen. Niemand resp. der Kunde bezahlt die Wartezeiten vor den geschlossenen Bahnschranken.

**Ja zur Unterführung Winterthurerstrasse – Ja zu einer zweiten Unterführung in Uster. Das ist dringend nötig!**



Perspektive der neuen Unterführung (Initiativkomitee)

## 7. BEMERKUNGEN DES STADTRATES ZUR MEINUNG DES INITIATIVKOMITEES

### **Klarstellung der Kosten**

Das Initiativkomitee hat seit dem Einreichen der Volksinitiative seine Kostenschätzung von 10,7 auf 13,1 Millionen Franken korrigiert. In der Kostenschätzung des Initiativkomitees sind keine Massnahmen entlang der Winterthurerstrasse enthalten (z. B. Erstellung eines Radweges, bauliche Anpassungen in Kreuzungsbereichen, signaltechnische Anpassungen wie Markierungen, Verkehrstafeln, Lichtsignalanlagen usw.). Der Kanton Zürich als Strasseneigentümer hält jedoch klar fest, dass eine Unterführung an der Winterthurerstrasse ohne derartige Massnahmen nur realisierbar ist, sofern die Strasse Uster West gebaut wird. Weiter wurde in der Kostenschätzung des Initiativkomitees bereits ein allenfalls möglicher Kostenanteil des Kantons abgezogen. Da eine Kostenbeteiligung durch den Kanton jedoch nicht gesichert ist, hat die Stadt Uster in ihrer Kostenschätzung von 24,5 Millionen Franken auf einen Abzug verzichtet. Es sei zudem nochmals erwähnt, dass die Stadt Uster bei ihrer Kostenschätzung die nötigen Massnahmen entlang der Winterthurerstrasse berücksichtigt hat.

### **Klarstellung der Finanzierung**

Das Initiativkomitee führt in seiner Stellungnahme an, dass für die Finanzierung der Unterführung Winterthurerstrasse der Kanton Zürich zuständig sei. Der Kanton hält indes klar fest, dass eine Unterführung Winterthurerstrasse und somit auch deren Finanzierung nur dann zur Diskussion steht, wenn die Strasse «Uster West» nicht realisiert wird. Die kantonsrätliche Kommission Planung und Bau beantragte jedoch dem Kantonsrat mit 11 zu 4 Stimmen, dem Kredit für den Bau der Strasse «Uster West» zuzustimmen. Aufgrund dieses klaren Stimmenverhältnisses kann davon ausgegangen werden, dass der Kantonsrat voraussichtlich noch dieses Jahr den Kredit gutheissen wird. In diesem Fall würde die Winterthurerstrasse zu einer Gemeindestrasse abklassifiziert werden. Die Finanzierung der Unterführung Winterthurerstrasse müsste dann vollumfänglich von der Stadt Uster getragen werden. Ein Beitrag des Kantons kann nicht erwartet werden.

## **Klarstellung der Visualisierung**

Es ist zu beachten, dass in der vom Initiativkomitee erstellten Visualisierung jegliche Signalisationen und Strassenmarkierungen weggelassen wurden. Das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen auf der Winterthurerstrasse ist vergleichbar mit demjenigen im Gotthard-Strassentunnel. Bei einer Unterführung Winterthurerstrasse müsste daher die Verkehrsführung in den Kreuzungsbereichen der neuen Situation angepasst werden. Insbesondere bei der Kreuzung Winterthurer-/Brand-/Bankstrasse (siehe Visualisierung) müsste eine Bevorzugung des Linienbusses 817 mittels Lichtsignalanlage geprüft werden. Der Verkehr würde sich mit einer Unterführung zwar nicht mehr vor den Barrieren, jedoch neu auf der Berchtoldstrasse beim Bambuskreisel stauen. Diese Verlagerung des Staus würde dann voraussichtlich auch zu einem verstärkten Rückstau bei der Unterführung Dammstrasse führen. Die Visualisierung des Initiativkomitees wird diesen Umständen nicht gerecht.

## **8. ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG**

Der Gemeinderat hat am 3. September 2012 mit 17 Nein- zu 15 Ja-Stimmen beschlossen, die Volksinitiative «für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang» nicht zu unterstützen.

Die Mehrheit des Gemeinderates sowie der Stadtrat empfehlen die Ablehnung der Volksinitiative.

Die Minderheit des Gemeinderates empfiehlt die Annahme der Volksinitiative.

Das Initiativkomitee empfiehlt die Annahme der Volksinitiative.

---

## ZWEITE VORLAGE

### **Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Uster (Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf den 1. Januar 2013)**

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Uster (Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf den 1. Januar 2013)

#### 1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Am 1. Januar 2013 tritt die am 19. Dezember 2008 von der Bundesversammlung im Bereich Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht beschlossene Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Kraft. Eine Folge davon ist, dass die heutigen Vormundschaftsbehörden durch selbständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst werden. Die heutige, 7 Mitglieder umfassende Sozialbehörde der Stadt Uster besorgt sowohl das Sozialhilfe- wie auch das Vormundschaftswesen. Aufgrund des Wegfalls des Vormundschaftsbereichs soll die Sozialbehörde neu nur noch 5 Mitglieder haben. Sodann ist der Aufgabenbereich der Sozialbehörde neu zu definieren und auch die Konstituierungskompetenz der Sozialbehörde ist anzupassen. Diese Änderungen bedingen eine Teilrevision der Gemeindeordnung, worüber die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Uster zu entscheiden haben.

#### 2. DIE VORLAGE IM DETAIL

##### **Ausgangslage**

Am 1. Januar 2013 tritt die am 19. Dezember 2008 von der Bundesversammlung beschlossene Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210; Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) in Kraft. Mit dieser Teilrevision soll das mittlerweile seit bald hundert Jahren von wenigen Änderungen abgesehen unverändert gebliebene Vormundschaftsrecht abgelöst werden. Im Zentrum der Revision des Bundesrechts steht die Professionalisierung der Behördenorganisation. Die Kindes- und Erwachse-

nenschutzbehörde (KESB) muss neu eine Fachbehörde sein, die professionell arbeitet und interdisziplinär zusammengesetzt ist. Daneben verfolgt das revidierte Zivilgesetzbuch die Verwirklichung weiterer Anliegen, wie z.B. die Förderung des Selbstbestimmungsrechts, die Einführung der behördlichen Massnahmen nach Mass im Erwachsenenschutz und die Verbesserung des Rechtsschutzes im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung. Diese Änderung des Zivilgesetzbuches führt zwingend zu einer tiefgreifenden Anpassung des kantonalen Ausführungsrechts. Gestützt auf das durch den Regierungsrat verabschiedete Konzept vom 10. März 2010 (RRB Nr. 345/2010) erarbeitete die Direktion der Justiz und des Innern einen entsprechenden Entwurf für ein neues Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Am 16. März 2012 hat die vorberatende kantonsrätliche Kommission Staat und Gemeinden das EG KESR einstimmig zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. In weiten Teilen stiess dabei der Entwurf des Regierungsrates auf Zustimmung. Der Kantonsrat hat dem entsprechenden Entwurf am 25. Juni 2012 zugestimmt. Die Referendumsfrist ist mittlerweile unbenutzt abgelaufen. Die Inkraftsetzung ist für den 1. Oktober 2012 (Teilkraftsetzung) bzw. für den 1. Januar 2013 vorgesehen.

Kernstück des neuen EG KESR bildet die Professionalisierung der heutigen, grossmehrheitlich auf Milizbasis tätigen 171 kommunalen Vormundschaftsbehörden. Bei den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden handelt es sich um eine interdisziplinär zusammengesetzte Behörde mit mindestens drei Mitgliedern, die über fachliche Voraussetzungen verfügen müssen; zusätzlich müssen sie im Zeitpunkt der Ernennung eine mehrjährige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet vorweisen können. Für die Behördenmitglieder werden Mindestpensen festgelegt (Präsidium 80 % und die beiden übrigen Mitglieder je 50 %). Ernennungsorgan ist die Exekutive (Gemeinderat oder Vorstand des Zweckverbandes). Abgesehen von den Städten Zürich und Winterthur werden sich die Gemeinden zur Aufgabenerfüllung im Kindes- und Erwachsenenschutz in Kreisen zusammenschliessen müssen. Das Verfahren zur Kreisbildung entspricht jenem im Betreibungs- und Zivilstandswesen. Als mögliche Zusammenarbeitsformen stehen der Zweckverband und der Anschlussvertrag im Vordergrund.

Die Gemeinden des Bezirks Uster haben sich im April 2011 für das Sitzgemeindemodell (d.h. Anschluss an eine Sitzgemeinde mit Anschlussvertrag) entschieden. Der Stadtrat Uster hat sich (neben der Stadt Dübendorf) bereit erklärt, sich als Sitzgemeinde für eine KESB zur Verfügung zu stellen. In der Folge haben die Gemeinden Egg, Mönchaltorf, Greifensee, Volketswil und Schwerzenbach beschlossen, der KESB Uster beizutreten. Der entspre-

chende Vorschlag zur Kreisbildung wurde dem Regierungsrat eingereicht. Er erfüllt die regierungsrätlichen Konzeptvorgaben. Die formelle Festsetzung durch den Regierungsrat erfolgt mit der Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen im EG KESR. Für die Zusammenarbeit innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Uster wurde sodann ein Anschlussvertrag erarbeitet. Für deren Genehmigung ist gemäss § 3 Abs. 1 EG KESR die Gemeindevorsteherschaft zuständig. Die im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Uster zusammengeschlossenen sechs Gemeinden (darunter die Stadt Uster) haben den entsprechenden Vertrag bereits genehmigt. Die Genehmigung des Anschlussvertrages durch den Regierungsrat erfolgt ebenfalls nach Inkraftsetzung der massgeblichen Bestimmungen des EG KESR. Der Stadtrat hat sodann die drei Mitglieder der KESB ernannt. Sitz der neuen KESB wird die Liegenschaft an der Zürichstrasse 7 in Uster sein.

### **Teilrevision Gemeindeordnung**

Gemäss Art. 49 der Gemeindeordnung Uster besorgt die Sozialbehörde neben den in Art. 31 genannten Aufgaben selbstständig das Sozialhilfe- und das Vormundschaftswesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Bei der Sozialbehörde handelt es sich um eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss § 56 des Gemeindegesetzes, in der ein Mitglied des Stadtrats den Vorsitz führt. Bei den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss Art. 440 nZGB und dem EG KESR handelt es sich demgegenüber um Behörden, die aufgrund eines Spezialgesetzes eingesetzt werden. Die Mitglieder der KESB werden nach fachlichen Kriterien ausgewählt und der Vorsitz wird nicht von einem Mitglied der Exekutive geführt. Die gesetzlichen Grundlagen für die KESB ergeben sich somit nicht aus der Gemeindeordnung, da die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Recht zu den heutigen Vormundschaftsbehörden durch das EG KESR derogiert bzw. die Bestimmungen des EG KESR unmittelbar zur Anwendung kommen werden. Entsprechend ist die Gemeindeordnung lediglich in den Bereichen Anzahl der Behördenmitglieder, Reduktion des Aufgabengebietes der Sozialbehörde auf den Sozialhilfebereich und Konstituierungskompetenz anzupassen. Neu soll die Sozialbehörde Uster 5 Mitglieder (inkl. Präsidium) haben. Dies entspricht dem Minimalbestand gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz.

Anpassen sind folglich die Art. 4, 49 sowie 51 der Gemeindeordnung:

Gemeindeordnung vom 25. November 2007	Neu	Bemerkungen
<b>A. Gemeinde und Organisation</b>	<b>A. Gemeinde und Organisation</b>	
<p><b>Art. 4 Organe</b></p> <p>Es bestehen folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten</li> <li>b) Gemeinderat (36 Mitglieder)</li> <li>c) Stadtrat (7 Mitglieder inkl. Stadtpräsidium und Präsidium der Primarschulpflege)</li> <li>d) Primarschulpflege (13 Mitglieder inkl. Präsidium)</li> <li>e) Sozialbehörde (7 Mitglieder inkl. Mitglied des Stadtrates)</li> <li>f) Wahlbüro</li> <li>g) Stadtamtsfrau oder Stadtammann und Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter</li> <li>h) Friedensrichterin oder Friedensrichter.</li> </ul>	<p><b>Art. 4 Organe</b></p> <p>Es bestehen folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten</li> <li>b) Gemeinderat (36 Mitglieder)</li> <li>c) Stadtrat (7 Mitglieder inkl. Stadtpräsidium und Präsidium der Primarschulpflege)</li> <li>d) Primarschulpflege (13 Mitglieder inkl. Präsidium)</li> <li>e) Sozialbehörde (<b>5 Mitglieder</b> inkl. Mitglied des Stadtrates)</li> <li>f) Wahlbüro</li> <li>g) Stadtamtsfrau oder Stadtammann und Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter</li> <li>h) Friedensrichterin oder Friedensrichter.</li> </ul>	<p>Neu hat die Sozialbehörde nur noch 5 Mitglieder (inkl. Mitglied des Stadtrates)</p>
<b>D. Gemeindebehörden</b>	<b>D. Gemeindebehörden</b>	
<b>3.2 Sozialbehörde</b>	<b>3.2 Sozialbehörde</b>	
<p><b>Art. 49 Aufgaben</b></p> <p>Die Sozialbehörde besorgt neben den in Art. 31 genannten Aufgaben selbstständig das Sozialhilfe- und das Vormundschaftswesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p><b>Art. 49 Aufgaben</b></p> <p>Die Sozialbehörde besorgt neben den in Art. 31 genannten Aufgaben selbstständig das Sozialhilfewesen <del>und das Vormundschaftswesen</del> im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Streichen des Vormundschaftswesens, da dieses neu durch die KESB wahrgenommen wird.</p>
<p><b>Art. 51 Konstituierungskompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde bestimmt oder wählt aus ihrer Mitte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Vizepräsidium</li> <li>die Vormundschaftsbehörde</li> <li>die Sozialhilfebehörde</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Sozialbehörde stellt an</p> <p>das Gemeindepersonal im Bereich der Sozialhilfe</p>	<p><b>Art. 51 Konstituierungskompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde <b>bestimmt oder</b> wählt aus ihrer Mitte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Vizepräsidium</li> <li><del>die Vormundschaftsbehörde</del></li> <li><del>die Sozialhilfebehörde</del></li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Sozialbehörde stellt an</p> <p>das Gemeindepersonal im Bereich der Sozialhilfe</p>	<p>Streichen der Wahlkompetenz für Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde, da Sozialbehörde nur noch Sozialhilfebehörde ist.</p>



Die Sozialbehörde in ihrer heutigen Zusammensetzung mit 7 Mitgliedern ist durch das Ustermer Stimmvolk bis Ende der Legislatur 2010-2014 gewählt. Da freiwillige Rücktritte zur Zeit nicht angemeldet sind, müssten bei einer mit der Einführung der KESB Uster vorzunehmenden Reduktion der Mitgliederzahl Neuwahlen während laufender Legislaturperiode erfolgen. Dies macht keinen Sinn. Die Änderung von Art. 4 lit. e (Reduktion der Mitgliederzahl der Sozialbehörde von 7 auf 5) soll deshalb erst auf die Amtsperiode 2014/2018 in Kraft treten.

### 3. ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

Der Gemeinderat hat der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Uster (Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf den 1. Januar 2013) am 24. September 2012 mit 33 zu 0 Stimmen (einstimmig) zugestimmt.

Gemeinderat und Stadtrat empfehlen die Annahme der Vorlage.





